Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6135**
17. Wahlperiode **22.1.2024**

Kleine Anfrage

der Abg. Ruben Rupp und Dr. Rainer Balzer AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Angriff auf Frauen durch Somali in Schwetzingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der Verdächtige im Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung in Bezug auf Migrationshintergrund, weitere Staatsangehörigkeiten, ggf. Gefährderstatus und Aufenthaltsstatus dar?

2. Welchen Grund für den Streit und den gewaltsamen Angriff auf die Frauen haben die Ermittlungen ergeben?

3. Gab es vor den beiden dokumentierten Auseinandersetzungen schon vergleichbare Vorkommnisse, in welche der Haupttäter involviert war, diese jedoch nicht öffentlich bekannt wurden, d. h. handelt es sich um einen Ersttäter/Zweittäter oder wurde dieser wiederholt auffällig (bitte nach Häufigkeit, Deliktart, Ordnungswidrigkeiten und Datum aufschlüsseln)?

4. Gehört der Täter zu einem polizeibekannten Familienclan oder einer religiösen Gruppierung?

5. Wie lauten die Vornamen des Tatverdächtigen bzw. Täters?

6. Stand der Täter zuvor schon unter Betreuung oder Beobachtung des Jugendamts oder anderer Behörden?

7. Wie stellt sich die Polizeipräsenz für den Tatort Schwetzingen quantitativ dar, aufgegliedert nach Dienststellen und Anzahl der polizeilichen Mitarbeiter?

Eingegangen: 22.1.2024 / Ausgegeben: 21.2.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Werden die Opfer des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung nachsorgend zur Traumabewältigung betreut (bitte nach Delikt und jeweiligen Betreuungsangeboten aufschlüsseln)?

18.1.2024

Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

In Schwetzingen im Rhein-Neckar-Kreis soll ein 20-jähriger Somali zwei Frauen und Polizeibeamte angegriffen haben und z. T. schwer verletzt haben. Nach einem Bericht der Rhein-Neckar-Zeitung (Quelle: rnz.de – „20-Jähriger schlägt Frau Feuerlöscher ins Gesicht“ vom 5. Januar 2024) soll der Somali nach einem Streit in einem Zug eine Frau mit einem Feuerlöscher angegriffen haben, dann in der Schwetzinger Innenstadt eine weitere verletzt haben. Auch Polizisten soll er angegriffen haben. Taten, begangen von Migranten aus islamischen Ländern, sind regelmäßig Grund zur Verunsicherung in der Bevölkerung. Der Vorfall ist Anlass genug, nachzufragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich der Verdächtige im Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung in Bezug auf Migrationshintergrund, weitere Staatsangehörigkeiten, ggf. Gefährderstatus und Aufenthaltsstatus dar?

Zu 1.:

Der Beschuldigte besitzt die somalische Staatsangehörigkeit. Dem Ausländerzentralregister (AZR) ist als aktenführende Behörde das Landratsamt Gießen zu entnehmen. Eine Zuständigkeit einer unteren Ausländerbehörde in Baden-Württemberg liegt somit nicht vor. Dem AZR ist darüber hinaus zu entnehmen, dass der Asylantrag des Beschuldigten Mitte August 2023 unanfechtbar abgelehnt wurde. Auf Ende Oktober 2023 wurde dem AZR „Asylantrag erneut gestellt“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet. Zu einem etwaigen Gefährderstatus des Beschuldigten liegen der Landesregierung – insbesondere mangels Zuständigkeit der Ausländerverwaltung Baden-Württemberg – keine Erkenntnisse vor.

2. Welchen Grund für den Streit und den gewaltsamen Angriff auf die Frauen haben die Ermittlungen ergeben?

3. Gab es vor den beiden dokumentierten Auseinandersetzungen schon vergleichbare Vorkommnisse, in welche der Haupttäter involviert war, diese jedoch nicht öffentlich bekannt wurden, d. h. handelt es sich um einen Ersttäter/Zweittäter oder wurde dieser wiederholt auffällig (bitte nach Häufigkeit, Deliktart, Ordnungswidrigkeiten und Datum aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.:

Die Hintergründe der Tat und Vorauffälligkeiten des Beschuldigten sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

4. Gehört der Täter zu einem polizeibekannten Familienclan oder einer religiösen Gruppierung?

Zu 4.:

Der in Rede stehende Vorgang wird von der Bundespolizei bearbeitet, weshalb der Polizei Baden-Württemberg keine Erkenntnisse zum Sachverhalt und zu den Personen vorliegen. Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte einer polizeilich bekannten gewaltbereiten Gruppierung oder einer religiösen Gruppierung angehört.

5. Wie lauten die Vornamen des Tatverdächtigen bzw. Täters?

Zu 5.:

Der Vorname/Die Vornamen des Beschuldigten kann/können nicht mitgeteilt werden. Das Fragerecht der Abgeordneten und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Private können nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein, auch wenn sie sich grob sozialwidrig verhalten. Dem insoweit bereits tatsächlich begrenzten Informationsanspruch steht die hohe Schutzwürdigkeit der angefragten personenbezogenen Daten gegenüber. Die Abwägung der Informationsrechte der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten der in Rede stehenden Person führt dazu, dass Auskünfte zum Vornamen auch im Hinblick auf die erhöhte Gefahr der Identifizierbarkeit nicht erteilt werden können.

6. Stand der Täter zuvor schon unter Betreuung oder Beobachtung des Jugendamts oder anderer Behörden?

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz nach §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

7. Wie stellt sich die Polizeipräsenz für den Tatort Schwetzingen quantitativ dar, aufgegliedert nach Dienststellen und Anzahl der polizeilichen Mitarbeiter?

Zu 7.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich das für den Polizeivollzugsdienst (PVD) zum Stichtag 1. September 2023 jeweils zugewiesene Haushalts-Soll (HHS), die „Personalstärke Ist brutto“ (Personen) sowie die „Personalstärke Ist netto“ (Vollzeitäquivalente – VZÄ) derjenigen Organisationseinheiten, deren Dienstsitz und originäre örtliche Zuständigkeit sich im Sinne der Fragestellung auf die Stadt Schwetzingen beschränkt.

Die „Personalstärke Ist brutto“ umfasst alle Personen, die den Organisationseinheiten zum jeweiligen Stichtag fest zugeordnet waren. Allerdings stehen aus vielfältigen Gründen (bspw. wegen Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, Elternzeit, längeren Erkrankungen, Abordnungen, internen Umsetzungen) nicht alle zugeordneten Personen tatsächlich zur Dienstleistung zur Verfügung. Die „Personalstärke Ist netto“ bildet die tatsächlich vorhandene Arbeitsstärke zum Stichtag ab und berücksichtigt sowohl die genannten Abwesenheitsgründe als auch temporäre Verstärkungen.

Organisationseinheit	**PVD**		
	Haushalts-Soll	**„Personalstärke Ist brutto“**	**„Personalstärke Ist netto“ (VZÄ)**
Polizeirevier Schwetzingen (gesamt)	**66**	**70**	**55,13**
Davon Leitung/Führungsgruppe	3	3	3
davon Dienstgruppen	42	44	36,88
davon Bezirksdienst	17	18	11,25

Nicht dargestellt werden Organisationseinheiten mit land- bzw. stadtkreisübergreifenden Zuständigkeiten. So erstrecken sich bspw. die Zuständigkeiten der Verkehrspolizei, der Kriminalpolizei mit dem zugehörigen Kriminaldauerdienst oder der Polizeihundeführerstaffel auf den gesamten Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Mannheim und damit auch auf die Stadt Schwetzingen. Auch diese Kräfte werden regelmäßig und gezielt für Einsatzmaßnahmen in der Stadt Schwetzingen eingesetzt, wo sie gleichermaßen zur Polizeipräsenz und dem hohen Sicherheitsniveau beitragen.

8. Werden die Opfer des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung nachsorgend zur Traumabewältigung betreut (bitte nach Delikt und jeweiligen Betreuungsangeboten aufschlüsseln)?

Zu 8.:

Polizeibeamtinnen und -beamten steht im Falle psychisch belastender Situationen – abhängig von Art und Grad der Schädigung – ein umfangreiches Angebot von Hilfsdienstleistungen zur Verfügung. Auskünfte zu etwaigen Schädigungen und Hilfsdienstleistungen in der konkret angesprochenen Angelegenheit können aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Gesundheitsdaten der Mitarbeitenden nicht gegeben werden. Hinsichtlich geschädigter Privatpersonen liegen der Landesregierung zu dem in Rede stehenden Sachverhalt keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration